

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Herrn
Bundesrat Pascal Couchepin
Eidg. Departement des Innern
Bundeshaus
3003 Bern

21. September 2004

**Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung –
Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wirtschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK – NR)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2004 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur parlamentarischen Initiative "Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung" zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir teilen die Absicht, dem schweizerischen Bildungssystem Grundlagen für eine kohärente und wirkungsvolle politische Steuerung zu geben. Was die EDK auf Konkordatsebene mit wechselndem Erfolg zu erfüllen versucht, sollte unserer Meinung nach in der Verfassung verankert sein.

Die notwendigen Verfassungsgrundlagen sollen deshalb vor allem Voraussetzungen für klare Zuständigkeiten schaffen, die dann auch wahrgenommen werden. Unsere seinerzeitig eingereichte Standesinitiative drängte im besonderen darauf, eine Verfassungs- und Gesetzesgrundlage vorzulegen, welche die kantonalen Bildungssysteme in der Schweiz koordiniert. (Vgl. Standesinitiative des Kantons Solothurn vom 18. Februar 2003.)

Im Sinne eines Rahmenartikels entspricht Art. 62 des Vorentwurfs, als eine Art Bildungsrahmenartikel, diesem Anliegen. In einem neu formulierten Bildungsrahmenartikel müsste unseres Erachtens, neben dem selbstverständlichen Auftrag für Qualität zu sorgen jedoch ebenso deutlich auch von einem Recht auf Bildung gesprochen werden. Wir regen deshalb an in der weiteren Diskussion darauf einzugehen, denn ein öffentliches Bildungssystem basiert nicht zuletzt auch auf dieser Prämisse.

Zu den konkreten Fragen:

1. Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung für notwendig?

Ja. (vgl. auch vorangehender Kommentar)

2. *Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagenen Kompetenzausscheidungen von Kantonen und Bund?*

In der gegenwärtigen Diskussion um das Bildungswesen wird der Grundsatz der Schulhoheit der Kantone nicht in Frage gestellt. Die vorgeschlagene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen stimmt derzeit.

3. *(a) Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug? (b) Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?*

Wir geben der Variante 2 den Vorzug.

Mit Variante 1 wird nur der Status quo fortgeschrieben. Die Verfassungsänderung soll jedoch als Chance genutzt werden und zwar dort, wo sie Perspektiven aufzeigt, wie die zum Teil festgefahrenen und schwerfälligen Steuerungsbemühungen der EDK aufgelöst werden können. Im Interesse unserer Jugend und aufgrund der grossen gesellschaftlichen Veränderungen darf unseres Erachtens die Schulhoheit gemäss Variante 2 tangiert werden. Das schweizerische Bildungswesen muss als Gesamtes kohärenter werden.

Falls Variante 1 aber doch zur Anwendung kommen sollte, müssten unbedingt vom Bund Fristen gesetzt werden können für Regelungen auf Kooperationsbasis.

4. *Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu anderen Punkten?*

Bei folgendem Artikel schlagen wir eine Änderung der Formulierung vor. Unseres Erachtens stärken die affirmative Formulierung die Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen verbindlicher:

Art. 64 Abs. 2 (Vorschlag kursiv)

Er *macht* die Förderung insbesondere *von der Sicherstellung der Qualitätssicherung und Koordination abhängig*.

Für die Beachtung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber